

Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend  
Stubenring 1  
1011 Wien

Stabsabteilung EU-Koordination  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900114356  
E [euroinfo@wko.at](mailto:euroinfo@wko.at)  
W <http://wko.at/eu>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMWFJ-56.205/0011-C1/2/2009

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
EEN/STO

Durchwahl  
4356

Datum  
17.04.2009

## Sammelgesetz Dienstleistungsrichtlinie

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs für ein Sammelgesetz zur Dienstleistungsrichtlinie und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

### Grundsätzliche Vorbemerkungen

Um die in den Erläuterungen in Aussicht gestellten positiven Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich realisieren zu können, muss nach Ansicht der WKÖ bei der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in Österreich ein höchstmögliches Maß an Wirtschaftsfreundlichkeit und Rechtssicherheit im Vordergrund stehen. Rechtsunterworfenen Unternehmen müssen die für sie maßgeblichen Bestimmungen und Anforderungen leicht und eindeutig identifizieren sowie verstehen können.

Vor diesem Hintergrund ist die gewählte Vorgangsweise zu begrüßen, jene Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie, die eine gleichlautende Umsetzung in mehreren Materiegesetzen erfordern würden, durch ein horizontales Dienstleistungsgesetz umzusetzen. Ebenfalls unterstützt wird die Einrichtung der einheitlichen Stellen im AVG. Seitens der WKÖ bestehen gegen die Ansiedlung der einheitlichen Stellen bei den Ämtern der Landesregierungen keine Einwände, sofern keine unnötigen und kostspieligen Doppelstrukturen geschaffen werden, welche die zu erwartenden Vorteile der einheitlichen Stellen konterkarieren würden. Ausdrücklich befürwortet wird, dass die einheitlichen Stellen auch österreichischen Unternehmen zugute kommen und damit eine verfassungsrechtlich bedenkliche Inländerdiskriminierung vermieden wird.

Wenngleich der vorliegende Entwurf des Sammelgesetzes den zu stellenden Anforderungen weitgehend gerecht wird, besteht aus Sicht der WKÖ in einigen Bereichen Verbesserungspotential. Die im Interesse der Rechtssicherheit unbedingt notwendige Klarheit und Verständlichkeit des Sammelgesetzes erscheint steigerungsfähig.

Unklarheiten ergeben sich insbesondere auch aus der Verankerung der Informationsaufgaben der einheitlichen Stellen einerseits und ihrer Verfahrensaufgaben andererseits in unterschiedlichen Gesetzen mit unterschiedlichen Anwendungsbereichen.

Indem die Informationsaufgaben der einheitlichen Stellen in § 5 Dienstleistungsgesetz normiert werden, sind diese Aufgaben auf den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie beschränkt. Demgegenüber werden die Verfahrensaufgaben der einheitlichen Stellen in § 20a AVG und damit über den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie hinausgehend verankert. Im Ergebnis könnte das bedeuten, dass bestimmte Verfahren wie Entsendemeldungen gemäß AVRAG oder Dienstleistungsanzeigen gemäß GewO zwar über die einheitliche Stelle gemäß § 20a AVG abgewickelt werden können, die einheitliche Stelle jedoch auf der Basis von § 5 Dienstleistungsgesetz über im Dienstleistungskontext relevante Fragen betreffend Arbeitnehmerentsendung oder Berufsanerkennung keine Informationen erteilt. Für ausländische Unternehmen würde es selbstverständlich eine massive administrative Entlastung bedeuten, wenn sie beispielsweise alle Informationen betreffend die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen einer Dienstleistung - also etwa auch über die Lohnhöhe, Urlaubsansprüche, etc. - von der einheitlichen Stelle erhalten könnten. Zur Vermeidung möglicher Wettbewerbsverzerrungen liegt dies aber nur insofern im Interesse der heimischen Wirtschaft, als sichergestellt ist, dass österreichischen Unternehmen diese Informationen auch bei Dienstleistungserbringungen im EU-Ausland zur Verfügung stehen. Ein derartiger europäischer Gleichklang ist derzeit leider nicht absehbar. Zudem bewirkt die derzeit vorgesehene Aufteilung der Aufgaben der einheitlichen Stellen, dass produzierende Betriebe, die keine Dienstleistungserbringer im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie sind, vom Informationsangebot der einheitlichen Stellen ausgeschlossen bleiben. Den vorliegenden Entwürfen und Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, ob diese Konsequenzen beabsichtigt und gewollt sind. Eine entsprechende Klarstellung sollte im Interesse transparenter Kompetenzstrukturen jedenfalls vorgenommen werden.

Im Detail weisen wir auf folgende Überlegungen hin:

#### **Artikel 1 - Dienstleistungsgesetz**

##### **§ 3 - Ausnahmen**

Die enge Anlehnung an die Ausnahmetatbestände der Dienstleistungsrichtlinie wird begrüßt. Die Praxis zeigt jedoch, dass gemeinschaftsrechtliche Begriffe, wie sie § 3 verwendet, häufig zu komplex sind und ihr Begriffsinhalt nicht ausreichend bekannt ist, um einheitlich verstanden und vollzogen zu werden. Um eine bessere Verständlichkeit für österreichische Rechtsunterworfenen sicherzustellen und eine einheitliche Anwendung durch die Vollzugsbehörden zu gewährleisten, sollten im Gesetzestext die in der österreichischen Rechtsordnung gebräuchlichen Begriffe verwendet werden. Unscharfe gemeinschaftsrechtliche Begriffe sollten konkretisiert werden. Überdies enthält § 3 in seiner derzeitigen Fassung Widersprüchlichkeiten, die beseitigt werden sollten.

Im Detail lässt sich Folgendes festhalten:

##### **Finanzdienstleistungen (§ 3 Abs. 1 Z 2)**

Die Übernahme dieses Ausnahmetatbestands in Übereinstimmung mit der Dienstleistungsrichtlinie wird begrüßt. Im Finanzdienstleistungssektor plant die EU-Kommission in Fortsetzung ihres sektoralen Ansatzes weitere Legislativmaßnahmen, welche die Dienstleistungserbringung näher regeln werden (z.B. Kreditvermittlung, Ratingagenturen, Solvability II). In den Erläuterungen zur Ausnahme betreffend Finanzdienstleistungen werden Beispiele für von der Ausnahme erfasste Tätigkeiten gegeben.

Zur Klarstellung und besseren Verständlichkeit wird angeregt, die Erläuterungen um folgende, von der Ausnahme erfassten Bereiche zu ergänzen: gewerbliche Vermögensberatung, Kreditvermittlung (Personalkreditvermittlung, Hypothekarkreditvermittlung), Versicherungsvermittlung, konzessionspflichtige Tätigkeiten nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz inklusive der Tätigkeit von Finanzdienstleistungsassistenten, Leasing (insbesondere Finanzierungsleasing), konzessionspflichtige Tätigkeiten nach dem BWG sowie Vermittlung von Bausparverträgen.

#### **Telekommunikationsdienstleistungen (§ 3 Abs. 1 Z 3)**

Die WKÖ geht davon aus, dass sämtliche anzeigepflichtigen Tätigkeiten nach dem Telekommunikationsgesetz von der Ausnahme erfasst sind. Dies könnte in den Erläuterungen klarer ausgedrückt werden.

#### **Verkehrsdienstleistungen (§ 3 Abs. 1 Z 4)**

Die Erläuterungen zur Verkehrsausnahme, insbesondere der letzte Satz („[...] Dienstleistungen des rein nationalen Verkehrs [sind] vom Anwendungsbereich erfasst“), sind überaus missverständlich.

Titel V des EG-Vertrags deckt jedenfalls auch den Bereich des Personennahverkehrs (Busgelegenheits- und Linienverkehr) bzw. Taxis, Miet- und Gästewagenunternehmungen sowie Krankentransporte ab. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Protokoll des BMWA über ein bilaterales Treffen mit der Europäischen Kommission am 1.2.2008 in Wien zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie. Darin heißt es zu Verkehrsdienstleistungen (Art. 2 Abs. 2 lit d Dienstleistungsrichtlinie): „a. Fiakergesetz: In der Kommentarliteratur ist umstritten, ob „Verkehr“ iSd EGV auch dann vorliegt, wenn andere als Beförderungszwecke zwischen zwei Orten verfolgt werden (reine Vergnügungsfahrten). Dürfte aber irrelevant sein, weil sich das Gesetz auf die Beförderung von Personen durch Fuhrwerke gegen Entgelt bezieht, das Gesetz also auf die - rein faktisch - ausschließlichen Tourismuszwecke nicht abstellt. Fiaker müssten daher genauso wie Taxis (Taxi-, Mietwagen- und Gästewagenbetriebsordnung) ausgenommen sein.“

Diese Ansicht wurde, wie sich vorzitiertem Protokoll entnehmen lässt, vom Vertreter der Europäischen Kommission bestätigt. Überdies finden sich die Regelungen für den regionalen Verkehr abschließend in der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, welche „Dienstleistungen des rein nationalen Verkehrs“ von der Dienstleistungsrichtlinie und dem Dienstleistungsgesetz erfasst sein könnten. Der Satz auf Seite 6 der Erläuterungen („In Anbetracht dessen, dass sich die Ausnahme ausdrücklich auf den Dritten Teil Titel V des EG-Vertrages bezieht, sind Dienstleistungen des rein nationalen Verkehrs grundsätzlich vom Anwendungsbereich umfasst.“) sollte daher in Übereinstimmung mit der Rechtsansicht der Europäischen Kommission ersatzlos gestrichen werden.

Im Interesse größerer Klarheit sollte in den Erläuterungen zudem die Verkehrsdienstleistung „Speditionsgewerbe“ genannt werden.

#### **Dienstleistungen von Leiharbeitsagenturen (§ 3 Abs. 1 Z 5)**

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass andere Leistungen als die der Überlassung von Arbeitnehmern nicht unter diese Ausnahme fallen. Dies sollte im Gesetzestext klargestellt werden. Der Wortlaut sollte an die österreichische Terminologie angepasst werden und „Überlassung von Arbeitskräften“ lauten.

**Gesundheitsdienstleistungen (§ 3 Abs. 1 Z 6)**

Im Sinne größtmöglicher Verständlichkeit und Transparenz sollte sich die Definition von Gesundheitsdienstleistungen aus dem Gesetzestext selbst umfassend ergeben und nicht nur in Zusammenschau mit den Erläuterungen. § 3 Abs. 1 Z 6 sollte daher folgendermaßen lauten: „Gesundheitsdienstleistungen, die von Angehörigen eines Berufs im Gesundheitswesen gegenüber Patienten erbracht werden, um deren Gesundheitszustand zu beurteilen, zu erhalten oder wiederherzustellen, wenn diese Tätigkeiten einem reglementierten Gesundheitsberuf vorbehalten sind; unabhängig davon, ob sie durch Einrichtungen der Gesundheitsversorgung erbracht werden, und unabhängig davon, wie sie auf nationaler Ebene organisiert und finanziert sind, und ob es sich um öffentliche oder private Dienstleistungen handelt.“

Alternativ könnte das grundlegende Definitionselement „Gesundheitsdienstleistungen, sind Dienstleistungen, die von Angehörigen eines Berufs im Gesundheitswesen gegenüber Patienten erbracht werden, um deren Gesundheitszustand zu beurteilen, zu erhalten oder wiederherzustellen, wenn diese Tätigkeiten einem reglementierten Gesundheitsberuf vorbehalten sind“ auch in § 4 (Begriffsbestimmungen) aufgenommen werden.

Überdies erfordert der Begriff „Gesundheitsdienstleistungen“ eine Klarstellung im Hinblick auf gewerbliche Gesundheitsberufe. Laut Erwägungsgrund 22 Dienstleistungsrichtlinie gilt die Ausnahme für Gesundheitsdienstleistungen für Dienstleistungen, die von Angehörigen eines reglementierten Berufs gegenüber Patienten erbracht werden, um deren Gesundheitszustand zu beurteilen, zu erhalten oder wiederherzustellen. Laut Aussagen der Europäischen Kommission ist der Begriff Gesundheitsdienstleistungen funktionell zu verstehen und umfasst auch vorbeugende Tätigkeiten am noch nicht kranken Patienten. In Österreich erbringen folgende reglementierte Berufe Gesundheitsdienstleistungen im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie, was in den Erläuterungen klargestellt werden sollte: Augenoptiker, Kontaktlinsenoptiker, Zahntechniker, Fußpfleger, Lebens- und Sozialberater (Lebensberater, Ernährungsberater, sportwissenschaftliche Berater), Masseur, Heilmasseur, Orthopädieschuhmacher, Arzneimittelhersteller, chemische Laboratorien, Hörgeräteakustiker, Bandagisten, Orthopädietechniker, Miederwarenerzeuger, Hersteller von Medizinprodukten, Kosmetik/Tätowieren, Piercen, Permanent Make-up. Der funktionell medizinische Zweck all dieser Gesundheitsdienstleistungen ergibt sich aus den entsprechenden Berufsbildern und Ausbildungsinhalten. Im Hinblick auf die Fußpfleger und Orthopädieschuhmacher wird ergänzend auf die Versorgungstätigkeiten am diabetischen Fuß hingewiesen.

Angeregt wird überdies, die Einordnung des freien Gewerbes der Personenbetreuung in den Erläuterungen klarzustellen.

**Audiovisuelle Dienste und Rundfunk (§ 3 Abs. 1 Z 7)**

Der Entwurf des Dienstleistungsgesetzes nennt in § 3 Abs. 1 Z 7 neben audiovisuellen Diensten auch den Rundfunk explizit als vom Anwendungsbereich ausgenommen. Demgegenüber wird in den Erläuterungen lediglich auf audiovisuelle Dienste eingegangen. Um Unklarheiten vorzubeugen, sollten in den Erläuterungen nicht nur bewegte Bilder mit oder ohne Ton genannt, sondern klargestellt werden, dass auch Ton mit oder ohne Bild von der Ausnahme erfasst wird. Rundfunk erstreckt sich sowohl auf Hörfunk als auch auf Fernsehen.

**Hoheitliche Tätigkeiten (§ 3 Abs. 1 Z 9)**

Laut Erläuterungen ist diese Ausnahmebestimmung entsprechend den allgemeinen vom EuGH festgelegten Kriterien zu bewerten. Es wird angeregt, diese allgemeinen Kriterien in den Erläuterungen explizit zu nennen, da sie dem durchschnittlichen Rechtsunterworfenen kaum bekannt sein dürften. Überdies sollte als Beispiel für eine Tätigkeit, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist, jedenfalls das Handwerk der Rauchfangkehrer gemäß § 94 Z 55 GewO 1994 genannt werden.

Die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 Z 9 sind überdies in einem Punkt widersprüchlich. Als Beispiel für eine nicht ausgenommene Tätigkeit werden „Tätigkeiten privater Bewachungs- und Sicherheitsunternehmen“ angeführt. § 3 Abs. 1 Z 11 Dienstleistungsgesetz sieht jedoch eine explizite Ausnahme für „private Sicherheitsdienste“ vor. Es sollte daher in den Erläuterungen zur Z 9 entweder ein Verweis auf Z 11 eingefügt, oder dieses Beispiel gestrichen werden. Andernfalls könnte der unrichtige der Eindruck entstehen, dass private Sicherheitsdienste nicht vom Anwendungsbereich des Dienstleistungsgesetzes ausgenommen sind, obwohl Art. 2 Abs. 2 lit k Dienstleistungsrichtlinie und § 3 Abs. 1 Z 11 eine explizite Ausnahme für private Sicherheitsdienste vorsehen.

#### **Private Sicherheitsdienste (§ 3 Abs. 1 Z 11)**

Statt des Begriffs „private Sicherheitsdienste“ sollte in Übereinstimmung mit der österreichischen Terminologie (§ 94 Z 62 GewO 1994) der Begriff „Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)“ verwendet werden.

#### **§ 5 - Informationspflichten der einheitliche Stelle**

Die Schaffung einheitlicher Stellen, bei denen Dienstleistungserbringer- und -empfänger einfach und rasch relevante Informationen erhalten können, wird begrüßt. Da mit den Ämtern der Landesregierungen regionale Einrichtungen als einheitliche Stellen fungieren, besteht die Herausforderung, die Einheitlichkeit der zur Verfügung gestellten Informationen je Bundesland sowohl vom Umfang als auch vom Inhalt her sicherzustellen. Es wäre daher eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die einheitlichen Stellen jeweils dieselben (allgemeinen) Informationen bereitzustellen zu haben. Wie eine derartige Koordination erfolgen könnte, bleibt natürlich dem Gesetzgeber überlassen. Überlegenswert schiene hier jedoch die Einbindung des in § 24 eingerichteten Beirates.

Fraglich erscheint, ob die in der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehenen Informationsaufgaben durch § 5 Dienstleistungsgesetz korrekt umgesetzt werden. Gemäß Art. 7 Abs. 1 lit a Dienstleistungsrichtlinie umfassen die Informationsaufgaben der einheitlichen Ansprechpartner jedenfalls auch die Formalitäten für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten und nicht bloß -wie aus § 5 Dienstleistungsgesetz geschlossen werden könnte- Verfahrensvorschriften. Im Interesse einer korrekten Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erscheint eine entsprechende Klarstellung erforderlich. § 5 erweckt überdies den Eindruck, dass die genannten Informationen ausschließlich elektronisch ohne dahinterstehende physische Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden sollen. Demgegenüber sieht Art. 7 Abs. 3 Dienstleistungsrichtlinie vor, dass die Informationen „aus der Ferne und elektronisch“ leicht zugänglich sein müssen. In ihrem Umsetzungsleitfaden weist die Europäische Kommission darauf hin, dass jedenfalls eine telefonische Erreichbarkeit gegeben sein muss. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer, der Dienstleistungsrichtlinie entsprechenden Klarstellung der Erreichbarkeit der einheitlichen Stellen. Nicht umgesetzt ist die Bestimmung des Art. 7 Abs. 4 Dienstleistungsrichtlinie insoweit, als der Antragsteller unverzüglich in Kenntnis zu setzen ist, wenn sein Ersuchen fehlerhaft oder unbegründet ist. Ein entsprechender Passus sollte in § 5 Abs. 1 und 2 aufgenommen werden.

Der Entwurf enthält keine Bestimmung zur örtlichen Zuständigkeit der einheitlichen Stellen für Informationsersuchen gemäß § 5. Dies würde im Ergebnis dazu führen, dass jede einheitliche Stelle für ganz Österreich zuständig ist. Im Sinne einer leichteren Verständlichkeit des Gesetzes sollte dies klargestellt bzw. die örtliche Zuständigkeit eindeutig geregelt werden.

Um nicht die zu erwartenden Vorteile der einheitlichen Stellen zu konterkarieren, ist bei der Einrichtung der einheitlichen Stellen darauf zu achten, dass keine unnötigen und kostspieligen Parallelstrukturen geschaffen werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere eine Abstimmung mit dem geplanten Unternehmensserviceportal notwendig, da nach den vorliegenden Informationen Überschneidungen des geplanten Informationsangebotes nicht ausgeschlossen werden können. Überdies erscheint es zweckmäßig, in § 5 explizit zu ergänzen, dass Informationen (auch) am zu schaffenden Unternehmensserviceportal zur Verfügung zu stellen sind.

Die explizite Erwähnung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen in § 5 Abs. 1 Z 5 wird im Interesse der Vermeidung unnötiger Doppelgleisigkeiten ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass insbesondere die Gründer-Services der WKÖ umfassende, über das Aufgabengebiet der einheitlichen Stellen hinausgehende Leistungen für Unternehmensgründungen in Österreich anbieten. Durch eine Kooperation zwischen einheitlichen Stellen und Gründer-Service können bestehende Strukturen genutzt und Synergien im Interesse informationssuchender Unternehmer erzielt werden. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, das Gründer-Service der Wirtschaftskammern nicht nur in den Erläuterungen sondern auch in § 5 Abs. 2 explizit in Form eines Verweises auf die „Gründungsberatungsstellen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen“ zu nennen.

Da praktische Unterstützung von Dienstleistungserbringern nicht nur vom Gründer-Service der Wirtschaftskammer Österreich, sondern primär von den Gründer-Services der Landeskammern geleistet wird, ist jedenfalls in den Erläuterungen auf Seite 8 der Hinweis auf das „WKÖ-Gründerservice“ beide Male auf „WKÖ Gründer-Service“ richtig zu stellen.

Positiv bewertet wird § 5 Abs. 3, wonach die einheitliche Stelle auf Anfrage des Dienstleistungserbringers den Verfahrensstand bei der Behörde zu ermitteln und dem anfragenden Dienstleistungserbringer unverzüglich mitzuteilen hat.

#### **§ 6 - Unterstützung durch die Behörde**

Um Art. 7 Abs. 4 Dienstleistungsrichtlinie korrekt umzusetzen, erscheint ein Hinweis erforderlich, dass die Behörden Anfragen der einheitlichen Stelle so rasch wie möglich zu beantworten haben. Das Wort „unverzüglich“ sollte zwischen „Informationen“ und „zur Verfügung“ eingefügt werden. Nur dadurch wird gewährleistet, dass die einheitliche Stelle ihrerseits die in § 5 Abs. 1 geforderte „Unverzüglichkeit“ wahren kann.

#### **§ 9 - Genehmigungsverfahren**

Der flexiblen Regelung des Genehmigungsverfahrens und der Genehmigungsfiktion, welche dem Materiengesetzgeber ausreichend Spielraum lässt, wird grundsätzlich zugestimmt. Die Bestimmungen zur Genehmigungsfiktion werfen jedoch grundsätzliche Fragen auf, die einer Klarstellung bedürfen.

Nach der geplanten Konstruktion tritt die Genehmigungsfiktion nicht ein, wenn innerhalb der Entscheidungsfrist ein schriftlicher Bescheid (rechtzeitig) zugestellt wird. Dies erscheint bei Zustellständen problematisch, da im Falle eines Zustellstandes die Zustellwirkung unter Umständen erst nach Fristablauf eintritt und damit möglicherweise (trotz eines negativen Bescheides) eine Genehmigungsfiktion eintreten kann. Aus diesem Grund sollte auch bei schriftlichen Bescheiden auf die Bescheiderlassung und nicht auf die Zustellwirkung abgestellt werden, um einen Eintritt der Genehmigungsfiktion bei Zustellmängeln zu vermeiden. Gerade bei Bescheidadressaten mit ausländischer Zustelladresse hat die Behörde keinen Einfluss auf den Zustellvorgang bzw. dessen Dauer.

Im Interesse der erforderlichen Rechtssicherheit für den Antragsteller wird die Ausstellung einer Bestätigung über den Eintritt der Genehmigungsfiktion begrüßt.

Die Tatsache, dass gegen die von der Behörde ausgesprochene Fristverlängerung kein Rechtsmittel zulässig ist, sollte im Gesetzestext verankert und nicht nur in den Erläuterungen erwähnt werden.

Im Hinblick auf allfällige Rechtsschutzinteressen Dritter wirft die Genehmigungsfiktion Fragen auf, die einer Klarstellung bedürfen. Die Genehmigungsfiktion soll ex lege nach ungenutztem Verstreichen der Frist eintreten. Die in § 9 Abs. 4 genannte Bestätigung hat nach den Erläuterungen nur deklarativen Charakter. Es liegt also kein Genehmigungsbescheid vor, auch wenn die Erläuterungen wiederholt ausführen, dass die Genehmigungsfiktion die bescheidmäßige Genehmigung ersetzt und dieselben Rechtswirkungen wie ein Bescheid hat. Fraglich ist, ob gegen die Genehmigungsfiktion Berufung erhoben werden kann. Mangels Vorliegens eines Bescheides scheint dies ausgeschlossen. Grundsätzlich käme die Erhebung einer Berufung nur in Mehrparteienverfahren in Betracht, da der Antragsteller selbst bei Eintritt der Genehmigungsfiktion mangels rechtlicher Beschwer keine Berufung anmelden wird können. Kann (sofern der Materiegesetzgeber dies normiert) die Genehmigungsfiktion auch im Mehrparteienverfahren eintreten, worauf § 9 Abs. 4 (Zustellung der Bestätigung über Genehmigungsfiktion an alle Parteien) und § 9 Abs. 5 (Wiederaufnahme kommt nur für eine andere Partei als den Antragsteller in Frage) hindeuten, scheint ein Rechtsschutzdefizit vorzuliegen, wenn die anderen Parteien keine Berufung einlegen können. Es wäre daher zu überlegen, die Bestimmungen über Berufungen im AVG (§§ 63 ff) durch § 9 für anwendbar zu erklären.

Freilich könnte man auch die für sinngemäß anwendbar erklärte Bestimmung des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG so verstehen, dass im Falle einer Genehmigungsfiktion eine sonstige Partei keine Möglichkeit hatte, Tatsachen oder Beweismittel im Verfahren geltend zu machen, weil es ja kein Verfahren gab. Insofern wären dann alle Tatsachen und Beweismittel, die eine sonstige Partei nach Eintritt der Genehmigungsfiktion geltend macht, als „neu“ iSd § 69 Abs. 1 Z 2 AVG zu werten, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens rechtfertigen. Sollte dies gewünscht sein, wäre jedenfalls eine diesbezügliche Klarstellung in die Erläuterungen aufzunehmen. Fraglich erscheint jedoch, ob einer Wiederaufnahme des Verfahrens der gleiche Rechtsschutzcharakter wie einer Berufung zukommt oder ob nicht das oben monierte Rechtsschutzdefizit in diesem Fall bestehen bliebe. Überdies könnte dies zu einer Verlängerung des Verfahrens führen, wenn zunächst die Wiederaufnahme erfolgt, dann ein Bescheid erlassen wird und dieser wieder angefochten werden kann.

### **§ 10 - Empfangsbestätigung**

Nach dieser Bestimmung hat die Behörde unverzüglich eine Empfangsbestätigung auszustellen, die u.a. Beginn und Dauer der Entscheidungsfrist enthält. Zum Zeitpunkt des Einlangens des Antrages können aber, wie in den Erläuterungen ausgeführt, Beginn und Dauer der konkreten Entscheidungsfrist nicht rechtswirksam bekannt gegeben werden, da die eingebrachten Unterlagen Mängel aufweisen bzw. unvollständig sein können. Daher sollte eine Ergänzung von § 10 dahingehend vorgenommen werden, dass die Verständigung mit der Einschränkung zu erfolgen hat, dass der Fristlauf vorbehaltlich der Mangelfreiheit und Vollständigkeit der eingelangten Unterlagen beginnt. Weiters sollte generell der Hinweis aufgenommen werden, dass die Genehmigungsfiktion dann nicht eintritt, wenn von der Behörde weitere Unterlagen nachgefordert werden und diesem Auftrag nicht nachgekommen wird. Ansonsten könnte beim Antragsteller der unrichtige Eindruck entstehen, dass mit Fristablauf eine Genehmigung eingetreten sei.

### § 11 - Ausnahmen von der Verwaltungszusammenarbeit

Nach dieser Bestimmung, gegen die keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, sind die Vorschriften des 4. Abschnittes (Verwaltungszusammenarbeit zwischen den EWR-Staaten) nicht anzuwenden, soweit in Rechtsvorschriften zur Umsetzung anderer Gemeinschaftsrechtsakte eine Verwaltungszusammenarbeit vorgesehen ist. Gegenwärtig ist dies u.a. für die Verwaltungszusammenarbeit im Rahmen der Entsenderichtlinie vorgesehen, da bereits § 7 b Abs. 7 AVRAG die Zusammenarbeit zwischen den österreichischen Behörden und denen anderer EWR-Mitgliedstaaten regelt.

### § 14 - Grundsätze (der Verwaltungszusammenarbeit)

§ 14 enthält Abweichungen gegenüber den Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie, die sich nachteilig auf österreichische Dienstleistungserbringer auswirken können.

§ 14 Abs. 3 bestimmt: „Ob und inwieweit Informationen betreffend strafrechtliche Sanktionen und die Solvenz des Dienstleistungserbringers an einen anderen EWR-Staat übermittelt werden dürfen, richtet sich nach den sonstigen Rechtsvorschriften“. Demgegenüber nennt Art. 33 Abs. 1 Dienstleistungsrichtlinie „strafrechtliche Sanktionen und Entscheidungen wegen Insolvenz oder Konkurs mit betrügerischer Absicht“ und scheint damit enger gefasst. Zudem besteht die Informationspflicht gegenüber dem Dienstleistungserbringer gemäß § 14 Abs. 4 nur bei einer Übermittlung von Informationen im Sinne von § 14 Abs 3 Z 13. Art. 33 Abs. 1 Dienstleistungsrichtlinie ist im Hinblick auf das Recht der Dienstleistungserbringer, über Informationsübermittlungen informiert zu werden weitergehend.

In beiden vorgenannten Punkten sollte der Entwurf an die Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie angepasst werden.

### § 19 - Allgemeine Informationen

Die Übertragung der in § 19 vorgesehenen Informationsaufgaben im Hinblick auf in Österreich niedergelassene Unternehmen auf das Enterprise Europe Network der Wirtschaftskammer Österreich wird begrüßt. Durch den Rückgriff auf das bereits bestehende Enterprise Europe Network, welches entsprechende Informationsaufgaben schon weitgehend wahrnimmt, wird die Schaffung unnötiger Parallelstrukturen vermieden. Festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass unbeschadet der aus § 19 resultierenden Verpflichtungen nicht in die bestehende Aufgabenverteilung des österreichischen Enterprise Europe Network eingegriffen bzw. einer zukünftigen Arbeitsteilung vorgegriffen werden soll und kann.

Dringend ersucht wird um eine präzisere Formulierung von § 19 Abs. 2 zweiter Satz hinsichtlich der den ausländischen Einrichtungen zu liefernden Informationen. Es sollte konkretisiert werden, hinsichtlich welcher Informationen eine Übermittlungspflicht besteht, um einer ausufernden Antwortverpflichtung vorzubeugen. Vorgeschlagen wird eine Spezifizierung der Informationspflicht durch die Ergänzung der Wendung „die angeforderten Informationen“ um den Zusatz „gemäß Art 21 Abs. 1 Dienstleistungsrichtlinie“.

### § 20 - Informationen über den Dienstleistungserbringer

Diese Informationspflichten werden überaus kritisch gesehen. Österreichische Unternehmen sehen sich bereits mit sehr hohen, über verschiedene Vorschriften verstreuten Informationsbelastungen konfrontiert. Zusätzliche Informationspflichten, die über die unbedingt notwendigen, sich aus der Dienstleistungsrichtlinie ergebenden Umsetzungsverpflichtungen hinausgehen, werden entschieden abgelehnt. Positiv wird in diesem Zusammenhang die in § 20 Abs. 2 aus der Dienstleistungsrichtlinie übernommene Möglichkeit des Dienstleistungserbringers gewertet, frei zu wählen auf welche Weise die geforderten Informationen bereitgestellt werden.



Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sowie einer verfassungsrechtlich bedenklichen Inländerdiskriminierung vehement abgelehnt wird die in den Abs. 1 und 3 vorgesehene Regelung, wonach die Informationsverpflichtungen des § 20 lediglich in Österreich niedergelassenen Dienstleistungserbringern auferlegt werden. Gerade im Kontext der Dienstleistungsrichtlinie ist die Statuierung von Informationspflichten vor allem deshalb erforderlich, um inländischen Konsumenten notwendige Informationen über ausländische Dienstleistungsanbieter ohne inländische Niederlassung zu verschaffen. Die Einbeziehung von in anderen EWR-Staaten niedergelassenen Dienstleistungserbringern in die Informationsverpflichtungen des § 20 ist auch von der Dienstleistungsrichtlinie vorgegeben. Laut ihrem Erwägungsgrund 97 sollen die Vorschriften der Dienstleistungsrichtlinie in Bezug auf Informations- und Transparenzerfordernisse sowohl für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten als auch für Dienstleistungen, die in einem Mitgliedstaat von einem dort niedergelassenen Anbieter erbracht werden, gelten. Folgerichtig spricht auch Art. 22 Dienstleistungsrichtlinie allgemein von „Dienstleistungserbringern“, ohne nach dem Staat der Niederlassung zu differenzieren.

Die WKÖ fordert daher, die Wortfolge „im Bundesgebiet niedergelassener“ in § 20 Abs. 1 und 3 ersatzlos zu streichen. § 20 Abs. 6, der die Informationspflichten auf drittstaatsangehörige Dienstleistungserbringer ausdehnt, ist jedenfalls beizubehalten und um die Informationspflichten nach § 20 Abs. 5 zu ergänzen.

§ 20 Abs. 3 Z 1 bedarf einer Klarstellung dahingehend, dass die Verpflichtung zur Erstellung eines Kostenvoranschlags jedenfalls nur dann besteht, wenn der (präsumtive) Dienstleistungsempfänger auf vorhergehendes Verlangen des Dienstleistungserbringers bereit ist, die Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlags zu übernehmen.

Überaus problematisch erscheint auch die Informationspflicht nach § 20 Abs. 3 Z 3 betreffend Informationen über die „multidisziplinären Tätigkeiten und Partnerschaften, die in direkter Verbindung zu der fraglichen Dienstleistung stehen“. Ist damit schlechthin jede vom Unternehmer aufgrund einer weiteren Berechtigung ausgeübte Tätigkeit oder eine allenfalls bestehende gesellschaftsrechtliche Beteiligung gemeint oder nur eine Tätigkeit, die im Zusammenhang mit der Erbringung einer konkreten Dienstleistung unmittelbar auch ausgeübt wird? Sinnvollerweise kann nur zweiteres erfasst sein, was entsprechend klargestellt werden sollte.

Zu beachten ist in diesem Kontext jedenfalls auch, dass nach österreichischem Werkvertragsrecht den Werkunternehmer - mangels anderer Vereinbarungen - nicht die Verpflichtung trifft, einen Auftrag persönlich auszuführen. Der Werkunternehmer ist mangels anderer vertraglicher Vereinbarungen auch nicht verpflichtet, allfällige Subunternehmer oder Kooperationspartner im Vorfeld namhaft zu machen. Dies ist auch nicht notwendig, da er nach österreichischem Zivilrecht ohnehin als Vertragspartner voll verantwortlich und haftbar bleibt. Insbesondere ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oft noch gar nicht klar, wer allfällige Subunternehmer/Kooperationspartner sind. Es wäre daher zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass sich daran auch durch die vorhergesehene Informationspflicht nichts ändert.

Weiters wäre zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass sich die gegenständliche Informationspflicht zu den multidisziplinären Tätigkeiten und Partnerschaften nur auf „unterschiedliche“ Tätigkeiten beziehen kann. Art. 25 Dienstleistungsrichtlinie stellt unter dem Titel „Multidisziplinäre Tätigkeiten“ klar, dass sich dieser Begriff auf die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung „unterschiedlicher“ Tätigkeiten bezieht. In diesem Sinne kann die Ausführung eines vom Dienstleistungserbringer zu übernehmenden Auftrages durch einen Dritten, die keine unterschiedlichen Tätigkeiten betrifft, jedenfalls nicht von dieser Informationspflicht umfasst sein, was in den Erläuterungen deutlich zu machen wäre.

Die derzeitige Textierung von § 20 Abs. 3 Z 5 Dienstleistungsgesetz bringt den Umstand, dass Informationen über außergerichtliche Verfahren der Streitbeilegung nur für den Fall zu geben sind, dass sich der Dienstleistungserbringer tatsächlich und freiwillig einem solchen Mechanismus unterworfen hat (arg: „falls“ in Art 22 Abs. 3 lit e Dienstleistungsrichtlinie), nicht deutlich genug zum Ausdruck und sollte daher deutlicher gefasst werden.

§ 20 Abs. 4 ist im Hinblick auf den Zeitpunkt, zu dem die Informationen gegeben werden müssen, nicht ausreichend klar. Es wird nicht festgelegt, ob die Information vor Abschluss des Vertrages oder vor Erbringung der Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden muss. Außerdem ist der Begriff „rechtzeitig“ unscharf. Auch die Erläuterungen sind diesbezüglich nicht aufschlussreich. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die mit der Unterlassung der rechtzeitigen Informationserteilung verknüpfte Strafdrohung (§ 22) verfassungsrechtlich problematisch, da die Strafbestimmung dem Bestimmtheitsgebot zu widersprechen scheint. Es sollte daher die in Art. 22 Abs. 4 Dienstleistungsrichtlinie enthaltene Formulierung gewählt werden: „rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages, oder, wenn kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung“. Die Erläuterungen sollten jedenfalls einen Hinweis darauf enthalten, welcher Zeitraum als „rechtzeitig“ angesehen werden kann.

In den Erläuterungen zu Abs. 4 wäre im Hinblick auf den zweiten Satz ergänzend klarzustellen, dass derartige Informationen jedenfalls nicht im Internet bereitgehalten werden müssen.

### **§ 21 - Gleichbehandlungsgebot**

Diese Bestimmung ist in ihrer derzeitigen Formulierung zu unpräzise und könnte zu überzogenen, über die Intentionen der Dienstleistungsrichtlinie hinausgehenden Ergebnissen führen.

Es ist zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass sich aus dieser Bestimmung kein Kontrahierungszwang ergibt, zumal auch in Art. 3 Abs. 2 Dienstleistungsrichtlinie zum Ausdruck kommt, dass sich diese nicht auf vertragliche Schuldverhältnisse und somit zivilrechtliche Aspekte bezieht.

Angesichts der unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten, insbesondere auch im Verbraucherschutzrecht, ist es vor allem (aber nicht nur) für KMU überaus schwierig, den Webauftritt für Fernabsatzangebote so zu gestalten, dass er dem Recht anderer Staaten entspricht. Gerade im Hinblick auf den deutschen Markt sind die Unterschiede erheblich (z.B. ist die Rücktrittsfrist für Fernabsatzgeschäfte nach deutschem Recht länger als nach österreichischem Recht). Wenn ein Unternehmer sein Angebot gesetzeskonform auf sämtliche Mitgliedstaaten ausrichten wollte, wäre dies nur nach rechtlicher Beratung in jedem einzelnen Mitgliedstaat möglich und zudem wohl nur unter Aufbau unterschiedlicher, auf die jeweilige Rechtsordnung zugeschnittener Websites. Dass dies einem KMU nicht zumutbar ist, liegt auf der Hand. Der Unternehmer muss daher auch weiterhin die Möglichkeit haben, sein Angebot auf den heimischen Markt zu beschränken und nicht in andere Staaten zu liefern. Es ist daher dringend erforderlich zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass es keine unzulässige Diskriminierung iSv § 21 darstellt, wenn das Hoheitsgebiet eines Staates von der Dienstleistungserbringung ausgenommen wird oder wenn sich die Ungleichbehandlung aus den rechtlichen Rahmenbedingungen des Erbringungsstaates ergibt.

### **§ 22 - Verwaltungsübertretungen**

Das in § 22 Abs 1 letzter Satz zum Ausdruck kommende Herkunftslandprinzip erscheint problematisch. Dies insbesondere im Hinblick auf die gemäß § 20 zu gewährende Preisinformation, zumal keine EU-weite Harmonisierung der Preisangaben bei Dienstleistungen besteht. Im Ergebnis hätten österreichische Dienstleister (etwa Tourismusbetriebe) bei Werbung im EU-Ausland (höhere) Bruttopreise anzugeben, während ausländische Konkurrenten unter Umständen mit (niedrigeren) Nettopreisen werben könnten.

Dies würde die Wettbewerbssituation heimischer Betriebe schwächen, ohne Dienstleistungsempfängern einen Vorteil zu verschaffen. Vor diesem Hintergrund sollte § 22 Abs 1 letzter Satz ersatzlos gestrichen werden.

### **§ 23 - Tätige Reue**

Tätige Reue sollte auch dann möglich sein, wenn der Dienstleistungserbringer von sich aus den gesetzmäßigen Zustand herstellt. Nach der vorgeschlagenen Bestimmung könnte es zur Situation kommen, dass der Dienstleistungserbringer zwar der Informationspflicht nicht rechtzeitig (vgl. dazu die Ausführungen zu § 20 Abs. 4) nachgekommen ist, aber später ohne behördliche Intervention die fehlenden Informationen nachreicht. In diesem Fall hätte ihn die Behörde dennoch zu bestrafen, da er ja (ursprünglich) gegen seine Pflichten verstoßen hat. Allenfalls käme eine Strafmilderung oder ein Absehen von der Strafe gemäß den allgemeinen Regeln des VStG (insbesondere §§ 20 f) in Betracht.

Erfährt jedoch die Behörde in dem gleichen Fall von einem Verstoß gegen die Informationsverpflichtungen, noch bevor der Dienstleistungsempfänger selbst etwas ändert, kann sie ihm eine Nachfrist setzen, sodass der Dienstleistungsempfänger tätige Reue üben kann und nicht bestraft wird.

Das Ergebnis wäre, dass Dienstleistungsempfänger, die auf einen Verstoß gegen die Vorschriften aufmerksam werden, in der Rechtswidrigkeit des Zustandes verharren müssten, um die Chance auf tätige Reue zu bekommen, da sie bei Herstellung des rechtmäßigen Zustandes Gefahr liefen, bestraft zu werden.

### **§§ 24 und 25 - Beirat**

Die Einrichtung eines Beirates unter WKÖ-Beteiligung zur Erörterung und Evaluierung der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in Österreich und in anderen EWR-Staaten sowie zur allfälligen Weiterentwicklung der Kompetenzen der einheitlichen Stellen wird begrüßt. Insbesondere auch die aus den Erläuterungen ersichtliche Intention, Fragen der elektronischen Verfahrensabwicklung dem Beirat zuzuweisen, wird unterstützt.

In 24 Abs. 8 sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern den Beirat einberufen kann, sodass die Einberufung nicht ausschließlich vom Vorsitzenden abhängig ist.

Hinsichtlich der Aufgaben des Beirates (§ 25) regen wir an, diesen nicht bloß auf die „Weiterentwicklung“ der Kompetenzen der einheitlichen Stellen zu beschränken, sondern dezidiert auch die „Abstimmung bzw. Präzisierung der Kompetenzen und Aufgaben der einheitlichen Stellen“ aufzunehmen. Es ist nicht auszuschließen, dass sich bei der praktischen Umsetzung Abstimmungsnotwendigkeiten zwischen den einheitlichen Stellen und den zuständigen Behörden ergeben. Dazu sollte das im Beirat gebündelte Fachwissen genutzt werden.

## **Artikel 2 - Bundesgesetz über das Internal Market Information System**

### **§ 4 - Berechtigungsverwaltung für den Zugang zum IMI**

Im Entwurf ist nicht geregelt, unter welchen Voraussetzungen Berechtigungen vergeben bzw. verweigert werden müssen. Es sollte jedenfalls klargestellt werden, dass alle jene Behörden, Einrichtungen, juristischen Personen und Stellen, die - ohne Dienstleistungserbringer iSd Dienstleistungsrichtlinie zu sein - Aufgaben nach dem Dienstleistungsgesetz zu erfüllen haben, eine entsprechende Zugangs- und Nutzungsberechtigung erhalten.

Gegenwärtig arbeitet die Europäische Kommission unter Mithilfe einer nationalen Sachverständigengruppe an einer besseren Verwaltungszusammenarbeit im Rahmen der Entsenderichtlinie. Diese Arbeiten stehen leider erst am Anfang, sodass derzeit noch nicht absehbar ist, wann eine Kostenschätzung zur Verwaltungszusammenarbeit mittels IMI erfolgen kann.

Es ist bedauerlich, dass das IMI-Gesetz in einem ersten Stadium auf Grund des unterschiedlichen Zeitplans von Dienstleistungs- und Entsenderichtlinie nicht auf die Entsenderichtlinie anwendbar ist. Eine Erweiterung des IMI-Anwendungsbereichs auf die Entsendebestimmungen kann jedoch nur im europäischen Gleichklang erfolgen.

### **Artikel 3 - Änderung des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991**

#### **§ 20a - Verfahren über eine einheitliche Stelle**

Aus verwaltungsreformatorischer Sicht ist zu begrüßen, dass sich künftig alle Bürger (eingeschlossen die Unternehmer) im Verwaltungsverfahren erster Instanz an die einheitliche Stelle wenden können, um dort ihre schriftlichen Anbringen einzubringen.

Ebenso positiv bewertet wird die allgemein vorgesehene Möglichkeit der elektronischen Einbringung von Anbringen bei der einheitlichen Stelle.

Der Entwurf enthält keine Bestimmung zur örtlichen Zuständigkeit der einheitlichen Stellen. Dies würde im Ergebnis dazu führen, dass jede einheitliche Stelle für ganz Österreich zuständig ist. § 20a Abs. 3 sieht allerdings eine Weiterleitung an eine andere einheitliche Stelle vor, wenn dies zweckmäßiger ist und die betroffenen einheitlichen Stellen Einvernehmen erzielen. Weder der Gesetzesentwurf noch die Erläuterungen verdeutlichen, welche Kriterien eine Weiterleitung „zweckmäßiger“ machen. Im Sinne einer leichten Identifizierbarkeit und damit auch Zugänglichkeit der zuständigen einheitlichen Stelle sollte eine unmissverständliche Klarstellung der örtlichen Zuständigkeitsverteilung erfolgen.

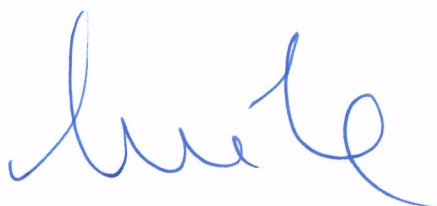
Die Formulierung des ersten Teils des zweiten Satzes von § 20a Abs. 2 ist missverständlich. Da ihr ausdrücklich keine Behördenqualität zukommt, kann die einheitliche Stelle nie als solche selbst zuständig sein. Gemeint kann nur sein, dass dann eine Weiterleitung an die zuständige Behörde zu unterbleiben hat, wenn das Amt der Landesregierung, das auch als einheitliche Stelle fungiert, selbst zuständig ist. Dies sollte klargestellt werden.

§ 20a Abs. 2 sollte überdies dahingehend ergänzt werden, dass immer dann, wenn sich das Anbringen auf keine bestimmte Angelegenheit bezieht und die Behörde keine Verpflichtung zur Behandlung trifft, der Antragsteller davon in Kenntnis zu setzen ist. Diese Ergänzung erscheint zweckmäßig, da andernfalls beim Antragsteller der unrichtige Eindruck entstehen könnte, dass sein Antrag der Genehmigungsfiktion unterliegt.

Der Beginn des Fristenlaufes zum Zeitpunkt der Einbringung bei der einheitlichen Stelle entspricht grundsätzlich dem Sinn und Zweck der Dienstleistungsrichtlinie. Die von der Richtlinie geforderte Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung kann nur erreicht werden, wenn die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle zu keinen zusätzlichen Verzögerungen führt. In jenen Fällen, in denen nach den Materiengesetzen bereits die formgerechte und vollständige Einbringung bei der zuständigen Behörde konstitutive Wirkung hat (etwa Großteil der Gewerbeanmeldungen, Anmeldungen nach den Veranstaltungsgesetzen der Bundesländer), erscheint diese Variante allerdings problematisch. Damit würde über die Erfordernisse der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie hinaus die konstitutive Wirkung der Einbringung bereits zu einem Zeitpunkt entstehen, zu dem die zuständige Behörde noch keine Kenntnis vom zugrunde liegenden Sachverhalt erlangt hat. Dies sei an folgendem Beispiel näher erläutert: Die Gewerbeanmeldung wird (ausgenommen bei Rechtskraftgewerben) unmittelbar aufgrund des Gesetzes bei Einlagen aller Unterlagen bei der Gewerbebehörde ohne weiteren Akt der Gewerbebehörde wirksam. Wird dieser Zeitpunkt nun auf das Einlegen der Unterlagen bei der einheitlichen Stelle vorverlegt, so wird damit die einheitliche Stelle im Ergebnis zur Gewerbebehörde. Die Gewerbebehörde könnte nur mehr die Eintragung ins Gewerberegister nachvollziehen. Dies würde de facto zu einer Zuständigkeitsverschiebung von der zuständigen Behörde auf die einheitliche Stelle führen, was weder von der Dienstleistungsrichtlinie noch von der Änderung des AVG bezweckt ist.

Vor diesem Hintergrund sollte in jenen Fällen, in denen Rechtswirkungen unmittelbar aufgrund des Gesetzes eintreten, dies dem Einlangen bei den jeweils zuständigen Behörden vorbehalten bleiben. Im Gegenzug sollte die einheitliche Stelle verpflichtet werden, entsprechende Anbringen jedenfalls noch am selben Werktag der zuständigen Behörde weiterzuleiten.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie um weitere Einbindung im zukünftigen Diskussionsprozess zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie verbleiben wir



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

mit freundlichen Grüßen



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin